

Zeitschrift:	Schweizerisches Forst-Journal
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	1 (1850)
Heft:	1
Artikel:	Uebersicht der verschiedenen Zweige der Forstwirtschaft
Autor:	Kasthofer
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-673339

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nebensicht der verschiedenen Zweige der Forstwirthschaft.

I. Die der Schweiz eigenthümlichen Verhältnisse, welche auf den Zustand unserer Wälder eingewirkt und die größten Schwierigkeiten einer bessern Forstwirthschaft besonders im Hochgebirg geschaffen haben.

Die Alpenwälder als Schutzmittel gegen klimatische Einflüsse und gegen verderbliche Naturereignisse. Die Entwaldung des Hochgebirgs. Der althergebrachte Betrieb der Alpenwirthschaft und Alpenforstwirthschaft. Das Gemeind-eigenthum der Alpenweiden und Alpenwälder, die unbeschränkte Viehweide als wesentliche Ursachen dieser Entwaldung. Die Einfriedungen. Der Mangel an dauernden Ansiedlungen auf den Kühalpen. Der Mangel eines tüchtigen Dienstpersonals der Forstpolizei und Forstwirthschaft in den Alpenkantonen. Finanzielle Schwierigkeiten. Demokratische Institutionen. Der theilweise Uebergang des Gemeinde-eigenthums der Alpen in Privateigenthum, als Beding der Verbesserung der Alpen- und Alpenforstwirthschaft. Der Streit der Klauen- und Hornmänner.

II. Die Naturgeschichte der einheimischen und fremden unser Klima ausdauernden Waldbäume und Holzgewächse. Die Grenze ihres Gedeihens auf dem Hochgebirg.

III. Die Bewirthschaftung und Schlagführung in den Wäldern des Hochgebirgs, des Mittelgebirgs, des Hügel- und Flachlandes, im Falle der größte und werthvollste Holzertrag der Zweck dieser Bewirthschaftung sein soll. Die Hochwälder. Die Besamungsschläge, die Kahlschläge, die Plenter-schläge. Die Durchforstungen oder Auspußhauungen. Die Mittelwälder mit Oberholz. Die Ausschlagwälder ohne Oberholz. Die Vorwaldwirthschaft oder lichte Hochwälder mit Schlagholz in den Zwischenräumen. Vortheile und Nachtheile des Uebergangs von einer Betriebsart zur andern. Die Haubarkeit oder Schlagreife der Wälder.

IV. Die künstliche Waldfultur im Gegensatz der natürlichen Waldverjüngung. Die Saat. Die Pflanzung. Dichte, lichte Kulturen. Die Bearbeitung und Düngung des Waldbodens.

V. Taxationstheorien (deutsche) oder Versuche, den Massenzuwachs der Wälder und ihren jährlichen nachhaltigen Holzertrag zu berechnen. Irrthümer, welche diesen Theorien zum Grunde liegen. Ob, in welchen Fällen und wie diese Bestimmung versucht und nützlich wird.

VI. Die Waldwirthschaft, die neben dem Holzertrag noch der Landwirthschaft, der Viehzucht, den Gewerben dienen, dem Waldbesitzer größere Geldeinnahmen gewähren soll.

Die Waldweide, die mit einer guten Forstwirthschaft verträglich ist, die bewaldeten Weiden (paturages boisés), der Kopfholz- und Schneitelbaumbetrieb zur Futtergewinnung durch die Blätter, zur landwirthschaftlichen oder Weidbenutzung in den Zwischenräumen; die Düngergewinnung durch die Blätter und durch theilweise Benutzung aufgehäufter Dammerde. Die Bearbeitung des Waldbodens. Der Wechsel des Wald- und Feldbaues. Der Waldbau für die Gewerbe: Gerbstoffe, Farbstoffe, Seidenzucht, Kohlen, Potasche; Baumsäfte. Holzessig u. s. f.

VII. Staatswirtschaftliche Grundsätze, denen die Forstverwaltung des Staats untergeordnet werden sollte.

Der Holzmangel. Die hohen, die niedrigen Holzpreise. Die freie Benutzung des Waldbodens. Ausnahmen für das Hochgebirg. Freier Verkauf der Waldprodukte und freie Ausfuhr derselben. Ob niedrige Holzpreise den Wohlstand heben, hohe Preise die Verarmung steigern.

Übergang des Gemeindewaldeigenthums in Privat-eigenthum. Ausnahmen und Bedinge dieses Übergangs. In welchen Fällen die Wälder freies Staatseigenthum sein sollten.

Die althergebrachte Forstwirthschaft ohne Bodenkultur und ohne wirtschaftliche Auswahl in der Anzucht der nützlichsten Holzarten bietet der bedürftigen Bevölkerung sehr

wenige, oft während langen Zeiträumen keine Arbeits- oder Erwerbsmittel dar; sie, diese Forstwirthschaft, ist in vielen Gegenden Ursache größerer Volksarmuth oder Hemmniss der industriellen Volksbildung geworden.

Kasthofer.

Nachricht an die Mitglieder des schweizerischen Forstvereins.

Als Verhandlungsgegenstände für die im Monat Juni l. J. in St. Gallen abzuhaltende Versammlung des schweizerischen Forstvereines werden den Mitgliedern desselben vom unterzeichneten Comite statutengemäß folgende Themata vorgelegt:

1) Auf welche Weise kann der Forstmann bei immer zunehmender Bevölkerung und damit wachsenden Ansprüchen auf die Waldungen den Forderungen der Landwirthschaft entsprechen, ohne den Holzwuchs zu schwächen?

2) Von welchem Standpunkte haben Landesbehörden die Bewirthschaftung der Waldungen in ihrer Gesamtheit zu betrachten? In welcher Beziehung sollen sich dieselben in diese Wirthschaft einmischen, und dafür gesetzliche Bestimmungen vorschreiben?

3) Was für Grundsätze haben Regierungen in Ansehung der Ausreutung und Vertheilung von Waldungen zu befolgen? Und wie kann dadurch die Forstwirthschaft sowohl als die Landwirthschaft überhaupt gefördert werden?

4) Welches ist für Gemeinden oder Korporationen der zweckmäßigste Waldwirtschaftsplan, wenn dessen spezielle Ausführung meist unkundigen Leuten überlassen werden muß?

5) In welchen Fällen ist die natürliche Wiederverjüngung der künstlichen vorzuziehen? Und inwiefern lässt sich ein gänzliches Abgehen von künstlicher Kultur durch finanzielle Ersparnisse rechtfertigen?

6) Wie könnte dem bisherigen Mangel an Unterricht im Forstwesen in Mehrerm abgeholfen werden?